



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

auch ein Kind nach Namen — der liebe Gott wußte, wie er hieß, das genügte uns.

Noch oft sind wir übers Wasser gefahren; bei allen Jahreszeiten, beim schönsten und beim schlechtesten Wetter, echte Seekinder, hin und wieder seekrank, aber niemals ängstlich und den gefährlichen Augenblicken mit derselben Ruhe entgegensehend, wie wir sie an unsern Seelenten kannten. Niemals aber haben wir wieder einen so stillen Gast „an Land“ gebracht, wie damals, obgleich wir in kindischer Neugier oft genug darnach aussahen. Jetzt hoffe ich sehr, daß ich es nie wieder erleben werde.



Maßgebliches und Unmaßgebliches.

Das Zuhälterunwesen. Wie so oft, so hat auch diesmal ein einzelner Fall die öffentliche Aufmerksamkeit auf ein schon lange bestehendes und mehr und mehr überhand nehmendes soziales Übel gelenkt. Der Heinzische Prozeß hat das Zuhälterunwesen ins hellste Licht gestellt und überall das Verlangen hervorggerufen, daß derartigem Treiben Einhalt gethan werde.

Alle größern Städte Deutschlands kranken mehr oder weniger an dem Zuhälterunwesen.

Nachdem die Mehrzahl der Polizeiverwaltungen scharf gegen die Bordelle und gegen das Zusammenwohnen der Prostituirten in bestimmten Quartieren eingeschritten ist, sind diese mehr und mehr auf die Straße angewiesen und treiben dort ihr Gewerbe. Dadurch ist eine weit größere Belästigung des Publikums entstanden, wie jeder, der abends oder nachts auf die Straße gehen muß, aus Erfahrung weiß. Freilich sind die Polizeiverwaltungen bestrebt, auch hiergegen einzuschreiten. Die Kontrolle ist aber weit schwieriger; namentlich deshalb, weil die Prostituirten, allein zu schwach, die Polizei zu täuschen und trotz der mannigfachen Erschwerungen ihr Gewerbe zu treiben und ihr Brot zu finden, sich in den Schutz eines Zuhälters begeben. Der Zuhälter führt der Prostituirten Männer zu, begleitet sie bei ihren nächtlichen Wanderungen auf der Suche nach Männern, macht sie auf Männer aufmerksam und weiß sie dabei den Verfolgungen der Polizei zu entziehen. Er mietet eine Wohnung, die sie selbst wegen ihres Gewerbes nicht erhalten würde, und läßt sie dort ihre Unzucht treiben. Er heiratet sie auch, lediglich, damit sie als seine Ehefrau geschützter und ungestörter ihrem Gewerbe nachgehen kann. Es ist das keineswegs ein seltener Fall. Das Gewerbe des Zuhälters ist äußerst einträglich. Die Prostituirte ist völlig abhängig von ihm. Sie muß ihren ganzen Lohn an ihn abliefern und erhält von ihm nur das Nötigste, um Nahrung und Kleidung zu bestreiten. Er saugt sie aus, treibt sie zu immer erneuter Unzucht an und fordert unausgesetzt Geld von ihr. Dabei lebt er herrlich und in Freuden. Er arbeitet nie, liegt früh und spät nichtsthunend auf der Straße und in Wirtshäusern und verkehrt dort mit seinesgleichen auf die roheste Art. Es liegt auf der Hand, daß Leute dieses Gewerbes, zu dem sich an sich schon nur die verworfensten Subjekte hergeben werden, mehr und mehr verrohen und immer tiefer sinken. Aus ihren Kreisen rekrutiren sich denn auch, wie jeder Polizeibeamte und Staatsanwalt

weiß, die schwersten Verbrecher; das Messerstechen ist unter ihnen gäng und gäbe, und die abscheulichsten Morde sind von ihnen begangen worden.

Man wird sich nun billig fragen, weshalb einem derartigen Übel noch nicht auf Grund der bestehenden Gesetze entschieden entgegengetreten worden ist, da das Strafgesetzbuch doch in den Paragraphen über die Kuppelerei ein derartiges Treiben mit Strafe bedroht.

Der Gründe sind mancherlei. Einmal ist der Thatbestand der Kuppelerei, wie ihn § 180 des Strafgesetzbuchs unter Strafe stellt, keineswegs einfach. Dieser Paragraph lautet: „Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelerei mit Gefängnis bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.“ Die hierin enthaltenen Merkmale „Vorschubleisten, Gewährung von Gelegenheit, Verschaffung von Gelegenheit, Vermittlung“ sind der Mehrzahl der niederen Polizeibeamten wenig geläufig; es fällt ihnen schwer, die konkreten Thatfachen ihnen unterzuordnen. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist ihnen nicht bekannt, und so kommt es, daß meist diese Thatbestandsmerkmale zu eng ausgelegt werden und viele Handlungen, die offenbar Kuppelerei sind, nicht angezeigt werden.

Wandel in dieser Beziehung kann leicht geschafft werden. Es kommt darauf an, den Polizeibeamten leicht verständliche Erklärungen der Thatbestandsmerkmale der Kuppelerei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe unter Anführung von konkreten Beispielen zu geben, dann wird bald nachhaltigere Verfolgung eintreten. Es ist uns bekannt geworden, daß, als in einer größern Stadt die Staatsanwaltschaft den Polizeiverwaltungen ihres Bezirkes eine derartige Instruktion gegeben hatte, sich daraufhin die Verurteilungen wegen Kuppelerei um das Vierfache erhöht haben.

Ein zweites, was die volle praktische Wirkung der Strafbestimmungen hindert, ist in vielen Fällen die Schwierigkeit des Beweises. Die Leute aus dem Publikum, die mit Dirnen zu thun haben, lassen dies nicht gern an die Öffentlichkeit kommen. Sie lassen ihre Erfahrungen mit den Prostituirten überhaupt nicht laut werden, um nicht als Zeugen auftreten zu müssen. Vielen bietet auch § 54 der Strafprozessordnung willkommenen Anlaß, ihr Zeugnis zu verweigern. Das Beweismaterial in Kuppelersachen bildet daher meist nur das Zeugnis Prostituirter, namentlich derer, die verknüpelt worden sind und sich nachher aus irgend einem Grunde mit dem Kuppeler entzweit haben. Die Beweiskraft eines solchen Zeugnisses ist oft nicht allzu stark und reicht oft nicht aus, die Verurteilung zu begründen.

Weiter mögen vielfach die vom Gericht erkannten niedrigen Strafen eine Einschränkung der Kuppelerei verhindert haben. Was soll man z. B. dazu sagen, wenn Zuhälter, denen nachgewiesen worden ist, daß sie eine Dirne lediglich dazu geheiratet haben, um von deren unzüchtigem Erwerb zu leben, und dann jahrelang ihrem unzüchtigen Treiben Vorschub geleistet haben, mit einigen Monaten Gefängnis bestraft werden?

Endlich ist die auf Kuppelerei stehende Gefängnisstrafe durchaus ungeeignet, die Zuhälter von ihrem Treiben abzuschrecken. Die sittlich so völlig heruntergekommenen Menschen fühlen diese Strafe kaum als Übel. Man muß gesehen haben, mit welcher Frechheit sie ihre Strafe im Gefängnis antreten, wie sie mit einem frivolen Witz in den Kreis der Mitgefangenen eintreten, dort alsbald durch unbotmäßiges und rohes Auftreten gegenüber den Aufsehern die Helden des Tages werden, um keinerlei Zweifel mehr zu hegen, daß diese Leute nicht ins Gefängnis,

sondern in das Arbeitshaus oder Zuchthaus gehören. Disziplinar mittel sind ihnen gegenüber fruchtlos. Sie kehren mit derselben frechen Stirn aus dem Gefängnis zurück, mit der sie hineingegangen sind.

Wie soll nun dem Übelstande abgeholfen werden? Man könnte daran denken, wieder wie früher Bordelle und dergleichen Einrichtungen stillschweigend zuzulassen. Doch ist dies ein äußerst zweifelhaftes Mittel, verstoßt auch gegen das geltende Strafrecht. Die Bordellhalter würden sich ebenfalls der Kuppelei schuldig machen, daher ist von einer Wiedereinführung der fast überall glücklich beseitigten Einrichtung abzusehen.

Ein einfaches Mittel der Abhilfe ist schon erörtert: bessere Information der Polizeibeamten. Eine wirklich durchgreifende Besserung ist jedoch hiervon allein nicht zu erwarten. Einschneidende Wirkung kann nur eine Ergänzung der bestehenden Gesetze haben. Zunächst müssen die auf Kuppelei stehenden Strafen verschärft werden. In § 180 des Strafgesetzbuchs sind zwei Thatbestände nebeneinandergestellt, die gewohnheitsmäßige Kuppelei und die Kuppelei aus Eigennutz. Auf gewohnheitsmäßige Kuppelei und auf Kuppelei aus Eigennutz stehen Gefängnis von einem Tage bis zu fünf Jahren. Wie wäre es, wenn man beide Thatbestände zusammenfaßte und im § 180 gewerbsmäßige Kuppelei unter Strafe stellte und mit Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren bedrohte? Damit würde man gerade die Zuhälter treffen, und die Zuchthausstrafe ist doch wirklich für ein so ehrloses Gewerbe die einzig geeignete. Weiter könnte in einem § 180 b die Kuppelei im Rückfall mit Zuchthaus bedroht werden. Damit würden die Gerichte in vielen Fällen genötigt werden, von ihrer bisherigen Milde abzusehen. Eine fernere Verschärfung empfiehlt sich in der Richtung, daß in § 181 b, wo für Kuppelei der Eltern an Kindern u. dergl. die Zuchthausstrafe festgesetzt ist, auch die Kuppelei des Ehemanns an der Ehefrau unter dieselbe Strafe gestellt würde.

Diese Vorschläge würden freilich die Schwierigkeit des Beweises nicht heben. Man muß deshalb noch an eine weitere Ergänzung der Strafbestimmungen denken und auch Handlungen unter Strafe stellen, die gerade das den Zuhältern eigentümliche und die Rechtsordnung gefährdende Verhalten darstellen, ohne daß dabei ein so schwieriger Beweis wie bei der Verkuppelung einer bestimmten Person zu suchen wäre.

Das Eigentümliche der Zuhälter ist, daß sie sich in der Stadt herumtreiben, ohne zu arbeiten und ohne Arbeit zu suchen, ohne andern Erwerb, als den aus der Unzucht der Prostituirten. Der Vergleich dieses Treibens mit dem Landstreichertum liegt nahe. Wie es nun im § 361 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellt ist, ohne Mittel, ohne Arbeit und ohne Begehren nach Arbeit im Lande umherzuziehen, so könnte in einer Ergänzung zu diesem Paragraphen festgesetzt werden: „§ 361. Mit Haft der im § 362 festgesetzten Art werden bestraft: Männer, die sich in Städten oder den angrenzenden Ortschaften ohne regelmäßige Arbeit und ohne ernstlich Arbeit zu suchen, herumtreiben und Geschenke oder andre Unterstützungen von Prostituirten erhalten, oder, wenn sie mit Prostituirten in Verkehr stehen, nicht nachweisen können, woher sie ihren regelmäßigen Lebensunterhalt nehmen. Auch ist die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen.“

Der Nachweis dieses Thatbestandes wird nicht allzuschwer zu führen sein, und die Anwendung des Paragraphen wird nicht, wie die eines ähnlichen Paragraphen der französischen Gesetzgebung, an der Beweisfrage scheitern. Die Zuhälter aber werden im Arbeitshause eine äußerst passende Strafe erhalten.

Schließlich könnte noch zu prüfen sein, ob nicht auch Personen, die in dem

Verdachte der Zuhälterei stehen, ähnlich wie Prostituirte unter polizeiliche Kontrolle zu stellen wären, derart, daß ihnen der Aufenthalt in gewissen Straßen und Gastwirtschaften, das Verweilen zu bestimmter Zeit an öffentlichen Orten untersagt würde. Zuwiderhandlungen dagegen müßten ebenfalls mit der Strafe des § 360, 10 bestraft werden.

Bei Einführung der hier vorgeschlagenen Maßnahmen und der nötigen Ergänzung des Strafgesetzbuchs würde der Zuhälterpest ohne Zweifel gesteuert werden.

Privatstunden und Pensionäre. In dem Aufsatz: Der Richterstand und die öffentliche Meinung (in Nr. 38) war unter anderem auch ein längerer Vergleich zwischen dem Richterstande und dem höhern Lehrerstande angestellt und dabei auf die anstößigen Mißbräuche hingewiesen worden, die sich in manchen Lehrerkollegien bei der Ertheilung von Privatunterricht und der Aufnahme von Pensionären gebildet hätten. Infolge dieser Stelle sind der Redaktion von dem Lehrerkollegium eines sächsischen Gymnasiums heftige Vorwürfe gemacht, ja es ist ihr sogar mit einer Klage gedroht worden, als ob dergleichen Mißbräuche in ganz Deutschland nicht vorkämen! Wie berechtigt aber der Verfasser jenes Aufsatzes zu seinen Behauptungen war, zeigt folgende Mitteilung, die uns in den letzten Tagen zugegangen ist: Das Realprogymnasium einer Industriestadt im Westen hatte einen Rektor, der mehr ausgab, als er einnahm. Einigen seiner Lehrer ging es nicht besser. Das Einkommen war absolut und relativ zu klein, und die Luft des Ortes war nur geeignet, den Appetit zu reizen: Fabrikanten und Kaufleute genießen, was sie erwerben, in materiellem Wohlleben, und Geist und Wissenschaft spielen dabei eine sehr untergeordnete Rolle. Wie sollten sich die Lehrer helfen? Sie thaten, was sie auch anderwärts thun: sie gaben Privatstunden und hielten Pensionäre. Dabei kamen sie so von selbst dazu, bei Beförderungen und Gewährung des Zeugnisses für den einjährigen Dienst ihren Privatöglingen gewisse Vorrechte einzuräumen, was wieder dazu führte, daß sich Zöglinge einstellten, die solche Vorzüge suchten und bedurften. So bildete sich eine ganz achtbare (?) Industrie aus, bei der schwache Schüler und Lehrer geldbeutel recht gut führen. Nur mit der Moral und dem Ansehen des Lehrerstandes verschlimmerte es sich. Endlich kam ein Lehrer, der wollte nicht mitthun. Ein anderer, der bisher auch schon widerstrebt hatte, unterstützte ihn. Es gab Meinungsverschiedenheiten, Streit, Beschwerden, Strafen, bis die vorgesetzte Behörde zuletzt gründlicher untersuchte und den industriellen Rektor — strafversetzte. Nun waltet er im Osten an einer „Vollanstalt“. Aber nur als Oberlehrer! Das Realprogymnasium hat seitdem sein fünfzigjähriges Jubiläum gefeiert. Der neue Rektor erhielt dazu den Professortitel. Die auffälligen beiden Lehrer aber gingen leer aus. Der eine ist zwar schon dreißig Jahre in seiner Stellung, aber das berechtigt ihn ja höchstens zum Anspruch auf Pensionirung. Der andre, der noch jünger ist, der eigentliche Aufrihrer, soll nach dem Wunsche der Behörde und des neuen Rektors an eine andre Anstalt übergehen, damit Friede herrsche. Die „Mitarbeiter“ des strafversetzten frühern Rektors bleiben unangefochten in Amt und Würden; sie stören den „Frieden“ nicht. Daß sie in skandalöser Weise — die Untersuchung hat dies sonnenklar ergeben — die Ehre ihres Standes jahrelang hintangesezt haben, um ihren Beutel zu füllen, und daß die Kinder, die solchen Lehrern anvertraut waren und sind, „ethisch“ auf ganz bedenkliche Art „gefördert“ werden, diese Kleinigkeiten scheinen der Unterrichtsbehörde keine weitem Schwierigkeiten zu machen. Was geschähe mit einem Offizier, dem ähnliches nachgewiesen würde?

Nochmals der Richterstand. Das 43. Heft der Grenzboten bringt einen Aufsatz, worin mit Beziehung auf eine vorangegangene Notiz gefragt wird, was man dazu sagen solle, wenn ein — Maßgeblicher oder Unmaßgeblicher? — den Richtern empfehle, zur Stärkung ihres Ansehens scharfe Strafen auszusprechen.

Aus dieser Frage des Verfassers, der sich ja wohl für einen „Maßgeblichen“ ansieht, geht eine bedauerliche Verkennung des Sinnes jener Betrachtung hervor. Nicht um ihr Ansehen zu heben, sollen die Richter auf strenge Strafen erkennen, sondern um ihre Pflicht zu thun. Wenn sie diese Pflicht erfüllen, wird sich ihr Ansehen, soweit es durch Mängel in dieser Richtung gelitten hat, von selbst wieder heben.

Wenn der Verfasser von Klagen über ungerechte und rigorose Verurteilungen spricht, die man viel häufiger als solche über ungerechte Freisprechungen höre, so wird er doch wohl zunächst die Urheber und die Verbreiter dieser Klagen näher anzusehen und darnach diese Klagen auf ihren Wert hin zu prüfen haben.

Mit dem von ihm angeführten Schlusssatz des Abgeordneten von Bismarck kann man sich ganz einverstanden erklären; der Verfasser mag sich aber andererseits an den späteren Ausdruck desselben von Bismarck von den „gutmütigen Richtern“ erinnern lassen.

Daß der Einsender der Mahnung mit seiner Ansicht nicht allein steht, beweist ihm die Zustimmung anderer, sehr maßgeblicher Personen, die die gleichen Erfahrungen wie er gemacht haben; für dritte wird sie wohl auch aus dem neuesten Erlaß des Kaisers über das Zuhältertum hervorgehen.

Eisenbahnliteratur. Vor einigen Wochen brachten die Grenzboten einen Aufsatz, der der Einführung einer einheitlichen Zeit für ganz Deutschland, und zwar auf Grundlage der durch den 15. Längengrad bestimmten mitteleuropäischen Zonenzeit, das Wort redete. Die Stimmen, die für diese Einführung eintreten, mehren sich. Es liegt uns eine Schrift vor von Ernst von Hesse-Wartegg: Die Einheitszeit nach Stundenzonen, ihre Einführung im Weltverkehr und im gewöhnlichen Leben (Leipzig, C. Reißner, 1892). Auch in dieser Schrift wird die Einführung der Einheitszeit für Deutschland auf Grund der Normalzeit des 15. Längengrades dringend gefordert; nicht bloß für den innern und den äußern Dienst der Eisenbahnen, sondern auch für das gesamte bürgerliche Leben. „Bei dem heutigen großartigen und immer noch steigenden Verkehr spielt die Eisenbahn eine so allgewaltige, in das öffentliche Leben so tief einschneidende Rolle, daß es nicht gut angehen wird, Lokalzeit und Eisenbahnzeit zu trennen.“ „Vorausichtlich werden zuerst die kleinen Ortschaften die Bahnzeit annehmen, da ja bei den meisten von einer eignen Meridianzeit kaum jemals die Rede war.“ Dann aber würden auch wohl bald, ebenso wie es in Amerika geschehen ist, die größeren Städte folgen.

Ist es richtig, was jüngst die Zeitungen meldeten, daß neuerdings nicht bloß in Baiern und Württemberg, sondern auch in Baden die Eisenbahnverwaltungen beschlossen haben, für den innern wie den äußern Dienst vom 1. April 1892 an zur Rechnung der mitteleuropäischen Zeit überzugehen, so würde sich dort die Voraussetzung unsers Schriftstellers erproben können. Bisher rechnete man in diesen Ländern nach der Zeit der Hauptstädte. Die neue Rechnung würde von der bisherigen in Baiern um 13, in Württemberg um 23, in Baden sogar um 26 Minuten abweichen. Wird diese neue Rechnung für die Eisenbahn eingeführt, dann wird sich bald zeigen, ob daneben die Bevölkerung die alte Ortszeit aufrecht erhalten will, oder ob sie es vorzieht, allgemein nach der Eisenbahnzeit zu rechnen.

Würde, wie wir vorauszusehen glauben, in ganz Süddeutschland zu der Einheitszeit übergegangen und geschähe dieser Übergang ohne sonderlichen Schmerz, dann würde damit der Beweis geliefert sein, daß dies auch in Norddeutschland möglich ist. Und dann würden wohl die Rheinprovinz und die Astronomie ihren Widerspruch nicht aufrecht halten können.

Ein andres uns vorliegendes Schriftchen, von Lorenz Hoffmann, berührt eine Frage des Eisenbahnverkehrs, die zwar mit der vorgedachten Frage das Wort „Zone“ gemein hat, aber sonst davon sehr verschieden ist. Es führt den Titel: Ist der Engelsehe Zonentarif-Vorschlag durchführbar? (Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, 1891). Bekanntlich hat Dr. Eduard Engel eine Agitation für eine Umwandlung des Personentaris der Eisenbahnen ins Leben zu rufen gesucht, in der Richtung, daß dieser nach Zonen bemessen werden soll. Für die Fernzone, d. h. für jede Strecke, die mehr als 50 Kilometer mißt, soll bei gewöhnlichen Zügen in der dritten Klasse eine Mark, in der zweiten Klasse zwei Mark in der ersten Klasse sechs Mark, bei Blitzzügen aber das Doppelte hiervon gezahlt werden. Dadurch würde man für eine Mark in Deutschland von einem Ende bis zum andern reisen können. In dem vorliegenden Schriftchen wird nun näher ausgeführt, daß eine solche Verbilligung des Eisenbahnfahrens sowohl in finanzieller als in volkswirtschaftlicher Beziehung geradezu verhängnisvoll wirken würde. Wir können jedem, der sich für die Frage interessiert, die Schrift zum Lesen empfehlen.

Litteratur.

Briefwechsel Friedrich Lückes mit den Brüdern Jakob und Wilhelm Grimm. Mit erläuternden Zusätzen und Zugaben aus dem gemeinsamen Freundeskreise besonders über die akademische Krisis des Jahres 1837. Herausgegeben von F. Sander. Hannover-Linden, Mauz und Lange, 1891

Erst vor einem Vierteljahre haben wir über den Briefwechsel der Brüder Grimm mit ihrem Schüler Emil Braun berichten können, diesmal sind es Briefe der beiden an einen gleichaltrigen gelehrten Freund, den Professor der Theologie Friedrich Lücke in Göttingen, und Briefe von diesem an die Grimms, auf die wir unsre Leser hinweisen möchten. Zwar wird eine Reihe davon nur in Germanistenkreisen, wo für die Geschichte der deutschen Philologie lebhaftere Teilnahme vorauszusehen ist, Beachtung finden, namentlich alle die Briefe, die Lücke und J. Grimm über gelehrte Fragen ausgetauscht haben, und deren Ergebnisse zum Teil in der deutschen Mythologie, zum Teil im Wörterbuche niedergelegt sind. Von Wichtigkeit für die politische Zeitgeschichte sind aber doch die von Sander mitgeteilten Briefe über die Erklärung der „Sieben“ an der Göttinger Universität im Jahre 1837.

Ernst August, der neue König von Hannover, hatte durch ein Patent vom 1. November dieses Jahres das Staatsgrundgesetz seines Vorgängers aus eigener Macht aufgehoben, „umgestürzt“ sagt J. Grimm. Sieben angesehene Göttinger Professoren, an ihrer Spitze der Historiker Dahlmann und die Brüder Grimm, hatten sich öffentlich gegen diese verfassungswidrige Handlung verwahrt; sie selbst hatten ja in ihrem Diensteid einen Paragraphen des alten Grundgesetzes beschworen, der jeden Zivilstaatsdiener eben durch seinen Diensteid verpflichtete, bei allen Verfügungen dahin zu sehen, daß sie keine Verletzung der Verfassung enthielten. Diese Aufhebung des Grundgesetzes mußte aber als Verletzung der Verfassung angesehen werden; sie führte zu dem Protest der sieben und dann zu der Entlassung, richtiger Verbannung von dreien von ihnen. Auch von Lücke wie von manchem andern, in dem man sich dabei verrechnete, hatte Dahlmann und mit ihm wohl die Grimms erwartet, daß er die Verwahrung unterschreiben würde; Lücke hat es nicht gethan, und das haben